



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Jansen (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Abgabe von Glyphosat in den Handel sowie Nebenbestimmungen und Auflagen im Zuge der Genehmigung nach § 6 III PflSchG

1. In welchem Umfang werden Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat in Schleswig-Holstein im Handel abgegeben und welcher Anteil (absolut und relativ) davon ist mit Tallowamin versetzt? (Bitte in Jahresscheiben für die Jahre 2009 und 2010 darstellen, auch Wirkstoffmengen angeben.)

Der Landesregierung liegen keine diesbezüglichen Daten vor. Eine Informationspflicht seitens des Handels besteht nicht.

2. Auf welche Weise, in welcher Intensität (Anzahl durchgeführter Überwachungen) und mit welchen Ergebnissen wird die Einhaltung welcher Nebenbestimmungen und Auflagen im Zuge der Genehmigung nach § 6 III PflSchG, die dem Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser oder vor sonstigen erheblichen schädigenden Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, dienen, überwacht? (Bitte Ergebnisse der Jahre 2009 und 2010 angeben.)

In Schleswig-Holstein erfolgt die Überwachung im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen (VOK). Grundlage hierfür sind die jeweiligen Genehmigungsbescheide sowie die vom Anwender zu führenden Aufzeichnungen.

Anzahl der VOK im Jahr 2009: 17; Ergebnis: 1 festgestellter Verstoß wegen fehlender Sachkunde.

Anzahl der VOK im Jahr 2010: 16; Ergebnis: 1 festgestellter Verstoß wegen fehlender Sachkunde und fehlenden Aufzeichnungen.

3. Wie viele Genehmigungen nach § 6 III PflSchG für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel wurden in den vergangenen zwei Jahren für welche Einrichtungen/Stellen und wie viele Privatpersonen erteilt? (Bitte hierbei trennen: Genehmigungen nach § 6 III Nr. 1 PflSchG und § 6 III Nr. 2 PflSchG.)

In den vergangenen zwei Jahren wurde keine Genehmigung gemäß § 6 III Nr.1 PflSchG erteilt.

In den vergangenen zwei Jahren wurden 113 Genehmigungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel gemäß § 6 III Nr.2 PflSchG für folgende Antragsteller erteilt:

Kommunen/kommunale Verbände	52
Firmen	30
Bundeswehr	15
Behörden	9
Vereine	6
Privatpersonen	1

4. In welchen Fällen und auf welcher Grundlage welcher Erwägungen wurden dabei tallowaminfreie Mittel beauftragt? (Bitte auch angeben, welchen absoluten und relativen Anteil die Auflage „tallowaminfrei“ dabei ausmacht.)

Genehmigungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln werden grundsätzlich mit der Maßgabe erteilt, die geltenden Anwendungsbestimmungen und Auflagen der Gebrauchsanleitung einzuhalten. Dies betrifft auch glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel unabhängig davon, ob POE-Tallowamine enthalten sind oder nicht. Eine gesonderte Beauftragung der Genehmigungsbescheide mit „tallowaminfrei“ erfolgt nicht.

5. Auf welche Weise, in welcher Intensität (Anzahl durchgeführte Überwachungen) und mit welchen Ergebnissen wurde die „Rezeptpflicht“ für Glyphosat bei Verkauf in Einzel- und Fachhandel (nur an Kunden mit Genehmigung nach § 6 III PflSchG, § 3 i. V. m. Anlage 3, Abschnitt A und § 3 a Pflanzenschutzanwendungsverordnung in den vergangenen drei Jahren überwacht?

Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- und Fachhandel wurde im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen in Höhe folgender Fallzahlen überwacht: 2008 192 Betriebe, 2009 212 Betriebe und 2010 161 Betriebe.

Die Möglichkeit einer unmittelbaren Überwachung eines die „Rezeptpflicht“ betreffenden richtigen Verkaufs(-gespräches) ist zufallsbedingt und demzufolge nur selten möglich. In der Regel werden daher Plausibilitätskontrollen durchgeführt, bei denen das Wissen über diese Regelung beim Verkaufspersonal durch gezieltes Befragen geprüft wird. Beanstandungen ergaben sich in den vergangenen drei Jahren in dieser Hinsicht nicht.